

Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2015

Nr. 2015/1872

Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikschulunterricht

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nummer RG 003a/2014 vom 7. Mai 2014 hat der Kantonsrat das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FL-LAG EG) beschlossen. Diesem Beschluss hat das Stimmvolk am 30. November 2014 zugestimmt. Die Staatsbeiträge an den Lohn der Lehrpersonen für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht werden ab 1. Januar 2016 in Form einer indexierten Musikpauschale pro Fachbelegung gewährt.

Die Höhe der Beiträge pro Fachbelegung und Leitungspauschale sind in § 18 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz in der Fassung vom 16. Dezember 2014 festgelegt worden. Die Umsetzung muss das heterogene Leistungsfeld der kommunalen Musikschulen berücksichtigen, d.h., das Berechnungsmodell darf die Angebotsvielfalt nicht einschränken und muss den Aufwand angemessen berücksichtigen.

Das Volksschulamt hat den Verband der Solothurner Musikschulen (SoM), welcher im Auftrag des Verbands der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) die Anliegen der freiwilligen kommunalen Musikschulen vertritt, mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Berechnungsmodells beauftragt. Bei der Ausarbeitung konnte sich der Verband SoM auf einen breiten Einbezug seiner Mitglieder abstützen.

Das vom Verband SoM eingereichte Berechnungsmodell wurde in enger Absprache zwischen dem Volksschulamt (VSA), dem Präsidium des VSEG und dem Verband SoM bereinigt.

Das vereinbarte Berechnungsmodell soll für die Dauer von drei Jahren (2016/2017/2018) gelten. Im Kalenderjahr 2017 wird das Volksschulamt die Erfahrungen auswerten und das definitive Berechnungsmodell ab Kalenderjahr 2019 vorlegen. Einhergehend mit dem neuen Staatsbeitragswesen für den kommunalen freiwilligen Musikunterricht gelten neu die gleichen Planungs- und Abrechnungsprozesse wie für die Volksschule. Dies bedeutet für die Musikschulen einen Systemwechsel, der bis 2018 abgeschlossen sein soll. Die Modalitäten zur Pensenplanung und –bewilligung werden in dieser Einlaufphase durch das Volksschulamt festgelegt.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 104 und 79^{bis} Volksschulgesetz (in der Fassung vom 30. November 2014) i.V.m. §§ 13^{ter} Absatz 1^{bis} und 18 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (in der Fassung vom 16. Dezember 2014):

- 2.1 Die Berechnung der Pauschalen für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht für die Jahre 2016–2018 erfolgt gemäss Beilage.

- 2.2 Die Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags Musikschule im Jahr 2016, werden gemäss Beilage festgesetzt.
- 2.3 Für den Systemwechsel im Planungs- und Bewilligungsprozess der kommunalen Musikschulen wird eine Übergangsfrist bis und mit maximal 2018 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2016

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, DK, DT, Archiv
Volksschulamt (7) Wa, YK, RF, Eg, eac, gk, rb
Amt für Gemeinden (5)
Staatskanzlei
Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (109)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG),
Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Solothurner Musikschulen (SoM),
Sandmatten 188, 4618 Boningen
Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO),
Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn